

# Wehrpflicht heute : eine Geschlechterdiskriminierung?

Autor(en): **Bondolfi, Sibilla**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **177 (2011)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-178602>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Wehrpflicht heute – eine Geschlechterdiskriminierung?

**In der Schweiz sind nur männliche Schweizerbürger wehrpflichtig, Frauen dürfen freiwillig Militärdienst leisten. Lässt sich diese Ungleichbehandlung der Geschlechter heute noch mit dem Diskriminierungsverbot vereinbaren?**

Sibilla Bondolfi

Die Antwort auf die gestellte Frage lautet zunächst einfach: die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer ist laut Bundesgericht verfassungsmässig (nicht amtlich publizierter Bundesgerichtsentscheid 2C\_221/2009). Zur Begründung führte das Bundesgericht hauptsächlich an:

- Die EMRK schreibe nicht vor, wie die Vertragsstaaten ihre Wehrbereitschaft aufrechtzuerhalten hätten, der Entscheidung über die Organisation als Miliz- oder als Berufarmee sei ein politischer und durch die Konventionsorgane zu respektieren.
- Eine Wehrpflicht für Frauen sei in der Schweiz nie erwogen worden, da Frauen aufgrund physiologischer und biologischer Unterschiede durchschnittlich für den Militärdienst als weniger gut geeignet erachtet würden als der Durchschnitt der Männer.
- Die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen hinsichtlich der Wehrpflicht sei bereits in der Verfassung angelegt und diese Bestimmung gehe als *lex specialis* dem Diskriminierungsverbot vor.

Diese Erwägungen sind in mehrerer Hinsicht nicht ganz zutreffend: Zwar ist es richtig, dass die Vertragsstaaten über die Organisation der Armee bestimmen können, das heisst über die allgemeine Wehrpflicht und das Milizsystem. Nicht der Disposition der Vertragsstaaten unterliegt aber die Gleichbehandlung der Geschlechter, diese muss unabhängig von der Wahl der Wehrorganisation gewährleistet werden. Ebenso unzutreffend ist die Annahme, in der Schweiz sei eine Wehrpflicht für Frauen nie in Erwägung gezogen worden. Die Einführung von militärischen und zivilen Dienstpflichten für Frauen wurde in der Schweiz seit Anfang des 20. Jahrhunderts wiederholt thema-



Nur ein Bluff oder reale Möglichkeit?  
Zug der bewaffneten Zürcherinnen auf den Lindenhof im Jahr 1292. Bild: S. Bondolfi

tisiert, zuletzt wurde die Materie von der Jungen CVP voriges Jahr aufgegriffen. Zudem unterstanden Frauen nach Art. 202 der Militärorganisation zeitweise der

Luftschutzdienstpflicht und der Wehrpflicht im weiteren Sinne, das heisst im Krieg wären Frauen verpflichtet gewesen, ihre Person zur Verfügung des Landes zu stellen und nach Kräften zur Verteidigung des Landes beizutragen.

## Biologische Gründe

Mit der Begründung, Frauen seien wegen biologischen Geschlechtsunterschieden für den Militärdienst durchschnittlich weniger gut geeignet als Männer, nimmt das Bundesgericht eine Typisierung aus Praktikabilitätsgründen vor, welche im Bereich des Diskriminierungsverbotes nicht erlaubt ist. Zudem drängt sich der Gedanke auf, dass sich das Bundesgericht von stereotypen Geschlechterbildern leiten lässt. Zwar mögen Frauen durchschnittlich über weniger Körperkraft verfügen als Männer, doch sind sie deswegen nicht kollektiv als militärdienstuntauglich einzustufen – die Frauen, die gegenwärtig in der Schweiz auf freiwilliger Basis Militärdienst leisten, beweisen dies. Nur etwa 12% der Frauen werden bei der Rekrutierung aus medizinischen Gründen ausgemustert, wohingegen bei den stellungspflichtigen Männern die Untauglichkeitsrate 40% beträgt. In Israel – dem einzigen westlichen Land mit der Wehrpflicht für beide Geschlechter – sind weniger Frauen als Männer aus medizinischen Gründen untauglich, hingegen wird ein grosser Teil der Frauen aus religiösen Gründen vom Dienst befreit oder scheidet wegen Verheiratung sowie Mutterschaft aus. Im Ergebnis leisten etwa 60% der wehrpflichtigen Israelinnen tatsächlich Militärdienst, ein gleicher Anteil wie bei den wehrpflichtigen Schweizern. Diese Zahlen widerlegen die Annahme, ein so grosser Teil der Frauen sei für den Militärdienst ungeeignet, dass sich eine Aushebung nicht lohne. Angemessener und zielführender als die Beschränkung der Wehr-



pflicht auf Männer wären folglich individuelle Tauglichkeitsprüfungen für beide Geschlechter. Die untauglichen Frauen würden – wie die untauglichen Männer – eine Ersatzabgabe bezahlen, daher würde sich der Aufwand der Rekrutierung auch dann rechtfertigen, wenn mehr Frauen als Männer untauglich wären.

### Lex specialis

Das Bundesgericht stützt sich auf die Regel, wonach eine Sondernorm (lex specialis) der allgemeinen Norm vorgeht. Eine Sondernorm regelt einen Teilbereich der allgemeinen Norm und nicht mehr, bildlich gesprochen stellt sie folglich einen Kreis im Kreis der allgemeinen Norm dar, was bei der Wehrpflicht und dem Diskriminierungsverbot nicht der Fall ist: sie überschneiden beziehungsweise widersprechen sich lediglich partiell und regeln ansonsten völlig unterschiedliche Materien, sie bilden also zwei sich überschneidende Kreise. Es ist daher – entgegen dem Bundesgericht und der herrschenden Lehre – zumindest fragwürdig, ob die Wehrpflicht überhaupt als Sondernorm zum Diskriminierungsverbot zu klassifizieren ist. Ausserdem muss auch eine verfassungsrechtliche Sondernorm den völkerrechtlichen Anforderungen, das heisst dem völkerrechtlich verankerten Diskriminierungsverbot, genügen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen der politischen Tragweite der Entscheidung kann der Richter den Normen zur Wehrpflicht aber im Einzelfall wohl nicht die Anwendung versagen, der Wertungswiderspruch zwischen der Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer und dem Geschlechterdiskriminierungsverbot ist daher vorläufig hinzunehmen. Da die Verfassung konsistent sein muss, drängt sich aber eine Verfassungsänderung auf, welche nur auf politischem Wege zu erreichen ist. Es sei daran erinnert, dass sich auch die Beschränkung des Stimmrechts auf Männer in der Vergangenheit mit einer lex specialis rechtfertigen liess und das Frauenstimmrecht auf Bundesebene erst eingeführt wurde, als eine Mehrheit des männlichen Stimmvolks der Verfassungsänderung zustimmte. Umfragen haben ergeben, dass die Zustimmung zur Ausweitung der Wehrpflicht auf Frauen sehr gering ist, die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für beide Geschlechter hingegen auf eine grössere Akzeptanz stösst.

### Fehlende Gleichstellung in der Gesellschaft

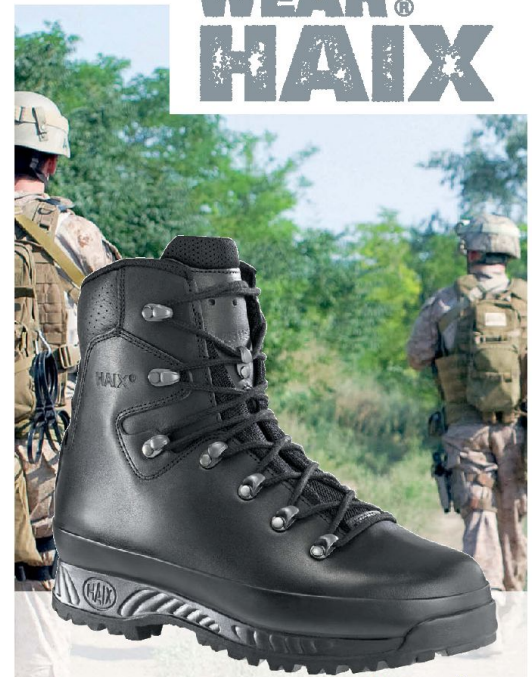
Eine vom Bundesgericht nicht vorgebrachte Begründung, welche aber in politischen und wissenschaftlichen Diskursen zuweilen auftaucht, besteht in der Forderung, solange Frauen noch nicht faktisch gleichgestellt seien, dürften ihnen keine neuen Pflichten auferlegt werden. Diese Begründung übersieht, dass die Beschränkung der Wehrpflicht auf männliche Schweizer nicht nur die Männer benachteiligt, sondern in einiger Hinsicht auch die Frauen, beispielsweise durch einen erschwerten Zugang zu Zivildienst und Zivilschutz. Auch wenn man lediglich eine Benachteiligung der Männer annehmen würde, so wäre das Argument dennoch unzulässig: Die rechtliche Gleichbehandlung und die faktische Gleichstellung können nicht miteinander abgegolten oder gegenseitig an Bedingungen geknüpft werden, vielmehr müssen sie grundsätzlich unabhängig voneinander verwirklicht werden. Anders würde es aussehen, wenn die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter in der Gesellschaft beitragen würde. Zur Herstellung faktischer Gleichstellung sind zuweilen auch positive Massnahmen, das heisst rechtliche Ungleichbehandlungen, erlaubt. Es ist allerdings nicht ersichtlich, inwiefern die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer zur faktischen Gleichstellung der Geschlechter in der Gesellschaft beitragen kann. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sie die Beibehaltung von Geschlechterstereotypen fördert, da das Bild des kämpfenden Mannes und der schutzbedürftigen Frau zementiert wird. Mit der Ratifizierung der UNO-Frauenrechtskonvention hat sich die Schweiz verpflichtet, Vorurteile und Vorstellungen von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts sowie stereotype Rollenverteilungen zu bekämpfen. Die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer verstösst folglich in mehrerer Hinsicht gegen das Diskriminierungsverbot – auch wenn das Bundesgericht dies anders sieht. ■



Sibilla Bondolfi  
MLaw, Juristin  
8400 Winterthur



**HEROES WEAR® HAIX**



**KSK 3000**



**Der Schuh für die Elite**

- > Leicht, wasserdicht und atmungsaktiv durch GORE-TEX®
- > Auftrittsämpfung durch HAIX®-MSL-System
- > Rutschsichere Gummi/PU Sohle
- > Sun Reflect: Reduziert den Aufheizeffekt des Oberleders

**Qualitätsschuhe für Feuerwehr, Rettungsdienst, Security, Jagd, Workwear und Freizeit**

HAIX®-Vertriebs AG  
Martinstraße 14c,  
4622 Egerkingen, Schweiz  
T. +41 (0)62/387 9999,  
F. +41 (0)62/387 9990,  
admin@haix.ch

HAIX®-Schuhe Produktions- und Vertriebs GmbH  
Auhofstrasse 10, D-84048 Mainburg,  
T. +49(0)87 51/86 25-0, info@haix.de

**www.haix.com**